

Beiblatt zum Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Urnengrab in einem Kolumbarium

Ich erkläre hiermit, dass ich folgende Regelung in § 15 der Friedhofssatzung der Stadt Geilenkirchen zur Kenntnis genommen habe:

„Das Anbringen von Blumenschmuck und Kränzen an der Abdeckplatte der Urnenkammer ist nicht erlaubt. Das Anbringen von Zubehör wie z.B. Vasen, Kranzhaken, Weihwasserbehältern oder Wandlaternen ist nicht zulässig. Im Interesse aller Nutzungsberechtigten ist das Ablegen von Frischblumen und Kerzen am Kolumbarium nur an den dafür vorgesehen Stellen und nur in der Zeit von Gründonnerstag bis Weißen Sonntag, im gesamten November sowie vom 23. Dezember bis 07. Januar erlaubt, wenn dadurch das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Blumen und Kerzen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, Pflanzschalen und -gefäße vor dem Kolumbarium abzustellen.“

Unterschrift Nutzungsberechtigte(r)